


Eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft

Mit der Veröffentlichung des Haushaltsbegleitgesetzes am 07. März 2025 im Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Sachsen-Anhalt sind die dort in Artikel 5 beschlossenen neuen Regelungen zu den Schulen in freier Trägerschaft bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. In Abkehr vom System der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen durch das Landesschulamt prüfen nunmehr die Schulträger eigenverantwortlich das Vorliegen der in § 16a Abs. 1 oder 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) formulierten Voraussetzungen sowie ob und welche Qualifizierungen notwendig sind. Die Entscheidung über den Einsatz im Unterricht obliegt ebenfalls dem Schulträger, was die Beurteilung der pädagogischen Eignung einschließt. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung dieser Neuregelungen wird im Zuge der Inanspruchnahme der in § 17a SchulG LSA eingeräumten Verordnungsermächtigungen erfolgen.

Bis dahin ist zur Umsetzung der Neuregelungen in § 16a SchulG wie folgt zu verfahren:

Nach § 16a Abs. 6 SchulG LSA müssen die Schulträger sowohl den Einsatz als auch das Ausscheiden von Lehrkräften unverzüglich beim LSchA anzeigen. Für die Anzeige des Unterrichtseinsatzes einer Person in Ihren Schulen verwenden Sie bitte die [Formulare für Schulen in freier Trägerschaft](#), welche Sie auf der Homepage des Landesschulamtes finden. Die Anzeige senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an: LSchA-SchifT-Anzeige-LK-SchulG@sachsen-anhalt.de

Um Ihnen als Schulträgers die eigenverantwortliche Prüfung zum Unterrichtseinsatz von Lehrkräften nach § 16a Abs. 4 SchulG LSA an Ersatzschulen zu erleichtern, wurde anhand der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft ([SchifT-VO](#)) die anliegende Checkliste nebst Merkblatt als erste Hilfestellung erarbeitet.

Hinweise:

Umgang mit den vor dem 8. März 2025 im LSchA eingegangenen Anträgen auf Unterrichtsgenehmigungen:

Anträge, die bis zum 08. März 2025 nicht vollständig im LSchA vorlagen, werden nicht mehr beschieden und gelten als erledigt. Mögliche Nachforderungen von Unterlagen sind als gegenstandslos zu betrachten.

Für alle anderen Anträge erhält der beantragende Schulträger eine kostenfreie formlose Information zu den Einsatzmöglichkeiten der jeweiligen Person. Sollte der Schulträger dennoch zu einem Antrag auf Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung einen Bescheid wünschen, ist dies ebenfalls möglich. Dieses Begehren ist per E-Mail an LSchA-SchifT-Unterrichtsgenehmigungen@sachsen-anhalt.de zu richten. Für die Bescheidung von Anträgen werden auch weiterhin Kosten erhoben.

Eine Feststellung der pädagogischen Eignung durch das LSchA erfolgt nur noch in den Fällen, in denen das Eignungsfeststellungsverfahren durch den schulfachlichen Bereich des LSchA vor Inkrafttreten der Neuregelungen im SchulG LSA durchgeführt wurde.

Anträge auf Unterrichtsgenehmigung, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen des SchulG LSA im LSchA eingegangen sind, werden unter Verweis auf die neue Rechtslage nichtmehr bearbeitet. Der Einsatz im Unterricht erfolgt, nach Prüfung der in § 16a SchulG LSA normierten Voraussetzungen, eigenverantwortlich durch den Schulträger.



Checkliste

zur vorläufigen Umsetzung der Neuregelung § 16a Abs. 4 SchulG LSA

Die Unterlagen, welche für Prüfung des Unterrichtseinsatzes einer Lehrkraft erforderlich sind, finden Sie in § 2 Abs. 5 Nr. 2 [SchifT-VO](#).

Alle nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind entweder im Original oder in amtlich beglaubigter Form oder als Kopie mit einem geprüften Vermerk, dass das Original vorgelegen hat, vom Schulträger vorzuhalten. Einer Übersendung der Unterlagen an das LSchA bedarf es nicht.

		erfüllt	nicht erfüllt
1.1.	beruflicher Werdegang Der aktuelle berufliche Werdegang sollte unterschrieben eingereicht werden. Bei der Prüfung durch den Schulträger sollte das Erstellungsdatum nicht länger als sechs Monate zurückliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	erweitertes Führungszeugnis Das Erstellungsdatum des eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses gemäß den §§ 30a,31 des Bundeszentralregistergesetz soll bei der Prüfung durch den Schulträger nicht länger als sechs Monate zurückliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Nachweis über die Hochschulbildung		
1.3.1	Urkunde über den Hochschulabschluss Die Urkunde über den Hochschulabschluss ist beim Schulträger einzureichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.2	Zeugnis des Hochschulabschlusses Für jedes Zeugnis der Hochschulbildung ist die dazugehörige Anlage (Leistungsübersicht) zum Zeugnis oder die Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang nachzuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3.3.	Falls die unter Punkt 1.3.2. geforderten Unterlagen nicht vorhanden sind, können folgende Unterlagen herangezogen werden: Leistungsscheine <i>Für jede Leistungsübersicht der Hochschulbildung können alternativ die Leistungsscheine beim Schulträger vorgelegt werden.</i> Digitale Übersendung der Modulhandbücher <i>Für jede Leistungsübersicht der Hochschulbildung können alternativ die Modulhandbücher dem Schulträger übermittelt werden.</i> Digitale Übersendung der Studienordnung <i>Für jede Leistungsübersicht der Hochschulbildung kann alternativ die Studienordnung übermittelt werden.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.4	Nachweis über die berufliche Bildung		
1.4.1	Zeugnis der beruflichen Bildung Die berufliche Bildung ist gegenüber dem Schulträger durch das Zeugnis der beruflichen Bildung nachzuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



1.4.2	Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist dem Schulträger nachzuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Nachweis über den päd. Teil der Ausbildung/Lehrerfahrung Arbeitszeugnisse, Unterrichtsgenehmigungen oder ähnliche Nachweise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei ausländischen Abschlüssen werden <u>zusätzlich</u> folgende Unterlagen benötigt:		erfüllt	nicht erfüllt
1.6	Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Übersetzer Die Übersetzung der Qualifikationsnachweise soll durch einen öffentlich bestellten Übersetzer erfolgen. Unter Qualifikationsnachweisen sind die Nachweise über die einschlägige Hochschulbildung und die berufliche Bildung zu verstehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	europäisches Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis Das europäische/erweiterte Führungszeugnis ist dem Schulträger vorzulegen. Bei der Prüfung durch den Schulträger soll das Erstellungsdatum nicht länger als sechs Monate zurückliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Nachweis der Gleichstellung des Bildungsabschlusses Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland. Durch diese erfolgt die Gleichstellung des Bildungsabschlusses – Details siehe KMK - Anerkennung ausländischer Abschlüsse . Für grundständig im Ausland ausgebildete Lehrkräfte wird empfohlen, die Gleichstellung des Bildungsabschlusses durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) , bzw. das Landesprüfungsamt für Lehrämter bescheinigen zu lassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	Zertifikat über das Sprachniveau C1 Lehrkräfte, die keine deutschen Muttersprachler sind, müssen die für den Schuldienst erforderlichen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat belegen, das mindestens dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) entspricht. An bilingualen Schulen bzw. Schulen mit entsprechenden fremdsprachlichen Profilen kann der Nachweis des C1-Sprachniveaus binnen einer angemessenen Frist nach der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Merkblatt

Hinweise für den eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft

Für den Unterrichtseinsatz von Lehrkräften ist Folgendes zu beachten:

Fachableitung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Ersatzschulen

Eine Fachableitung erfolgt anhand der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt: [1. LPVO - Allg. bild. Sch. vom 26.03.2008](#) in der aktuell gültigen Fassung. Für die berufsbildenden Schulen ist auf Teil 6 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt [1. LPVO vom 19.06.1992 in der Fassung vom 27.10.2005](#) zurückzugreifen. Ebenso findet Beschluss der [Kultusministerkonferenz](#) vom 16.10.2008 in der Fassung vom 08.02.2024 Anwendung.

Zur Unterstützung der Fachableitungen für die Träger der anerkannten Schulen in freier Trägerschaft finden Sie unter folgendem Link eine [Orientierungshilfe Fachableitungen \(allgemeinbildende Schulen\) Stand: Dez. 2021](#).

Prüfung zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Studienabschlüsse, in denen die Wertigkeiten der Studieninhalte in Semesterwochenstunden (SWS) anstatt im European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen sind, können in dieses System umgerechnet werden. Im European Credit Transfer System wird die Wertigkeit der Studieninhalte wie folgt ausgewiesen:

$$\text{ECTS-Punkte} = \text{Credit Points (CP)} = \text{Leistungspunkte (LP)}$$

Die Semesterwochenstunden (SWS) werden anhand folgender Formel in ECTS-Punkte umgerechnet:

$$20 \text{ SWS} \triangleq 30 \text{ ECTS-Punkte}$$

$$\text{SWS} \times 1,5 = \text{ECTS-Punkte}$$

Für die Fachableitungen werden folgende Leistungsumfänge gefordert:

Schulform		Erstfach		Zweifach	
		LP/CP	SWS	LP/CP	SWS
Grundschule		15	10	7	4
Sekundarschule		45	30	20	15
Gymnasien		56	38	25	17
Förderschulen		30	20	13	8
Berufsbildende Schulen	berufliche Fachrichtung	79	53	35	23
	allgemeinbildendes Fach	56	38	25	17



Für den Einsatz von Lehrkräften in Abschlussklassen an allgemeinbildenden Schulen

Seiteneinsteigende sollten entsprechend ihrer fachwissenschaftlichen Eignung bis zur Feststellung der pädagogischen Eignung durch den Schulträger zunächst wie folgt eingesetzt werden:

- Sekundarschule und Gemeinschaftsschule – bis Klasse 9
- Gymnasium – bis Klasse 10
- IGS – bis Klasse 9
- KGS – in Abhängigkeit vom Einsatz in der Schulform Sekundarschule und Gymnasium

Nach Feststellung der pädagogischen Eignung kann der Einsatz der Lehrkräfte auch in Abschlussklassen erfolgen, sofern hierfür eine entsprechende fachwissenschaftliche Eignung vorliegt.

Für Qualifikationen, aus denen kein Fach der amtlichen Stundentafel der jeweiligen Schulform abgeleitet werden kann

Ein Einsatz dieser Lehrkräfte erfolgt in Anlehnung an die aktuellen [Einstellungsvoraussetzungen](#) für den öffentlichen Schuldienst, veröffentlicht auf der Homepage des Landesschulamtes. Die in diesen Einzelfällen getroffenen Maßnahmen sind vom Schulträger aussagekräftig zu dokumentieren.

Im Übrigen erfolgt der Einsatz dieser Lehrkräfte nach § 30 Abs. 3 SchulG LSA.

Neigungsfächer

Die Fächer Sport, Chemie und Religion dürfen nicht als Neigungsfächer unterrichtet werden.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

Matorix:

Falls vorhanden, kann ein E-Mail-Auszug der Fachableitung aus dem Matorixmatch anerkannt werden.

Für das Fach Sport:

Gemäß RdErl. des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.12.2022 dürfen Seiteneinsteigende mit abgeleitetem Fach Sport, nur Sport unterrichten, wenn die vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt angebotene Fortbildung „Fachdidaktik Sport für Lehrkräfte im Seiteneinstieg“ (Teil 1 und 2) erfolgreich absolviert wurde. Seiteneinsteigende ohne abgeleitetes Fach Sport dürfen Sport unterrichten, wenn der vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt angebotenen 300-stündige „Berufsbegleitender Weiterbildungskurs – Sport“ erfolgreich absolviert wurde und eine Unterrichtserlaubnis Sport erworben wurde.



Für das Fach Technik:

Für Lehrkräfte, die die Fächer Gestalten (Grundschule/Förderschule), Technik oder den Wahlpflichtkurs Planen, Bauen und Gestalten (Sek) sowie in vergleichbaren Lernfeldern an berufsbildenden Schulen unterrichten, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2023 (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht - [RiSU](#)) zu beachten.

Pädagogische Eignungsfeststellung:

Gemäß § 3 Abs. 7 [SchifT-VO](#) kann die pädagogische Eignung auch durch eine in der Regel mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit, in der mindestens die Hälfte der an vergleichbaren öffentlichen Schulen gültigen Regelstundenzahl unterrichtet wurde, nachgewiesen werden. Diese erfolgreiche Unterrichtstätigkeit kann auch weiterhin durch Arbeitszeugnisse, Unterrichtsgenehmigungen oder ähnliche Unterlagen nachgewiesen werden. Diese Nachweise sollten beim Schulträger vorliegen.

Ebenso kann sich weiterhin an der Regelung aus dem Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 19.07.2022 orientiert werden: Wurde bei einem „Seiteneinsteiger“ die pädagogische Eignung bereits im Rahmen seiner Tätigkeit an einer anderen Schule in Sachsen-Anhalt oder in einem anderen Bundesland durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde festgestellt, muss eine entsprechende Eignungsprüfung mit Unterrichtsbesuch bei einem Unterrichtseinsatz an einer anderen freien Schule in Sachsen-Anhalt nicht erneut vorgenommen werden. Ein entsprechender Nachweis sollte beim Schulträger vorliegen.

Die künftige pädagogische Eignungsfeststellung wird vom Schulträger eigenverantwortlich vorgenommen.

Für das Fach Religion:

Lehrkräfte, die das Fach Religion unterrichten, benötigen eine Vokation (evangelische Religion) bzw. Missio Canonica (katholische Religion).

Für das Fach Hauswirtschaft:

Die in diesem Fach eingesetzten Lehrkräfte müssen über die Belehrung nach [§ 43 Infektionsschutzgesetz - IfSG](#) verfügen.